

STATUTEN FÖRDERVEREIN HOCHSTAMMPRODUKTE OBERBASELBIET



Art. 1

Es wird ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit dem Namen „Förderverein Hochstammprodukte Oberbaselbiet“ gegründet.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort der Präsidentin, des Präsidenten.

Art. 3 Zweck

Der Verein setzt sich ohne Gewinnzwecke zum Ziel, die Hochstammlandschaft im Tafeljura zu erhalten. Im Speziellen begleitet, fördert und schützt er das Presidio „Zwetschgenlandschaften im Tafeljura“ und setzt sich gemäss den Leitlinien von Slow Food für die Bewahrung der biologischen Vielfalt im oberen Baselbiet ein. Es können für diese Zielsetzung auch weitere Presidi gegründet werden.

Der Verein soll alle Aktivitäten umsetzen, die für das Erreichen dieser Ziele nützlich und dienlich sind, auch in Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und anderen Vereinen.

Zum Erreichen dieser Ziele kann der Verein zum Beispiel Veranstaltungen und spezielle Anlässe für die Promotion organisieren und Schulungskurse und Geschmackslabors anbieten. Er kann Einkaufsgruppen gründen, um Rohstoffe, Verpackungen und nützliche Dienstleistungen zum Vorzugspreis zu erwerben.

Art. 4 Mitglieder

Der Verein ist für alle natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts bestimmt, die seine Ideale und Ziele teilen, sowie für Körperschaften, die an der Umsetzung der institutionellen Zwecke interessiert sind und den Geist und die Ideale des Vereins teilen.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt wird. Alle Mitglieder sind ausserdem zur Einhaltung der Statuten, der internen Regelungen und der Beschlüsse der Vereinsgremien verpflichtet.

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) aktives und passives Stimm- und Wahlrecht nach dem Prinzip des einfachen Stimmrechts;
- b) Teilnahme an den Versammlungen und an allen Vereinsaktivitäten;
- c) Anträge zuhanden der Vereinsversammlung stellen (dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Jahresversammlung einreichen).

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Austritte sind dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 6 Anschluss an das Projekt der Slow Food Presidi

Der Verein schliesst sich dem Projekt der Presidi des anerkannten Vereins Slow Food Schweiz an. Damit akzeptiert der Verein, den Richtlinien von Slow Food Schweiz in Bezug auf das Projekt der Presidi Folge zu leisten. Ausserdem verpflichtet sich der Verein, eventuelle Disziplinar massnahmen zu akzeptieren, die von den zuständigen Organen von Slow Food Schweiz zu seinen Lasten eingeleitet werden sollten, sowie die Entscheidungen anzuerkennen, die diese in technischen und

disziplinarischen Angelegenheiten der Arbeit in Verbindung mit der Herstellung des betreffenden Presidio-Produkts treffen sollten.

Der Verein verpflichtet sich, die Regelung zur Nutzung der Marke Presidio Slow Food® zu beachten und sie von allen Mitgliedern einhalten zu lassen.

Der Anschluss führt ausserdem zum Beitritt auch der einzelnen Produzenten und Verarbeiter zum Verein Slow Food Schweiz. Für Presidi-Produzenten ist der Jahresbeitrag reduziert.

Art. 7 Funktionsweise

a) Der Verein garantiert den demokratischen Aufbau und die Wählbarkeit der Ämter. Alle Wahlämter sind ohne Entschädigung auszuführen. Die institutionelle Tätigkeit und die reguläre Funktionsweise der Einrichtungen müssen von den ehrenamtlichen Leistungen der Vereinsmitglieder gesichert werden, für die im Sinne der geltenden Gesetzesvorschriften Kostenerstattung anerkannt werden kann. Falls die erforderliche Tätigkeit so komplex, umfangreich oder spezifisch ist, dass sie nicht von den Mitgliedern ausgeführt werden kann, ist es möglich, Beschäftigte einzustellen oder externe Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

b) Die Verwendung des Logos Posamenter® darf nur in Absprache mit der Urheberrechtsschaft verwendet werden. Es ist das Einverständnis bei der Urheberrechtsschaft einzuholen und regelmässig zu erneuern.

Art. 8 Vermögen

Das Vermögen des Vereins besteht aus den Eingängen der Mitgliederbeiträge, die jährlich von der Vereinsversammlung beschlossen werden, aus den erworbenen oder von Privatpersonen oder Körperschaften überlassenen Gütern, aus Beiträgen oder Spenden von Mitgliedern, Privatpersonen oder Körperschaften sowie kommerziellen Erträgen durch die institutionelle Tätigkeit.

Art. 9 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand mit 3-5 Mitgliedern, davon 1 Kassier.
Wünschenswert ist, dass Produzenten, Verarbeiter und Vermarkter im Vorstand vertreten sind.
- c) Präsidentin/Präsident
- d) Rechnungsrevisoren

Art. 10 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins. Der Versammlung obliegen alle Entscheidungen in Bezug auf die Tätigkeiten, die für das Erreichen der Gesellschaftszwecke erforderlich sind.

Die Versammlung findet pro Jahr mindestens einmal im ersten Halbjahr statt. Die Versammlung wird vom Präsidenten / in einberufen. Die Einladung samt Traktandenliste wird spätestens 20 Tage vorher an die Mitglieder geschickt: per Post, E-Mail oder per Fax. Jedes anwesende Vereinsmitglied hat Recht auf eine Stimme. Ein Mitglied kann sich in der Versammlung von einem anderen Mitglied vertreten lassen, sofern Letzteres über eine schriftliche Vollmacht verfügt.

Die Versammlung gilt in der ersten Einberufung als beschlussfähig zusammengetreten, wenn die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist; bei einer zweiten Einberufung ist die Zahl der Teilnehmer unerheblich.

Die ordentliche Jahresversammlung hat mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Protokoll
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Rechnung und Bilanz
- Festsetzen des Budgets

- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Organe
- Grundsätze der Programmgestaltung bzw. der Jahres- und Mehrjahresplanung.

Der Vorstand ist berechtigt, der Vereinsversammlung weitere Geschäfte vorzulegen. Anträge der Mitglieder zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einzureichen.

Art. 11 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Versammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden.

Der Vorstand setzt zusammen mit der Präsidentin/Präsidenten die Beschlüsse der Versammlung um und leitet die anfallenden Geschäfte. Er setzt zusammen mit den Vereinsmitgliedern die in den Statuten formulierten Zwecke um. Er entscheidet über die Zulassungsanträge der Mitglieder und legt sie zur Genehmigung der Vereinsversammlung vor.

Art. 12 Der / die PräsidentIn

Der/die PräsidentIn wird durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

- Er/sie repräsentiert den Verein und vertritt dessen Willen;
- Er/sie pflegt den Kontakt zu Slow Food Schweiz und Terra Madre;
- Er/sie setzt die Änderungen um, die von Slow Food Schweiz an den Regelungen,

Produktionsvorschriften und allen anderen Dokumenten zum Projekt der Slow Food Presidi vorgenommen werden, und teilt sie den Mitgliedern mit.

Der/die PräsidentIn ist zusammen mit Produzenten und Verarbeitern verantwortlich für den Nachweis der korrekten Nutzung des Markenzeichens Slow Food Presidio durch die Mitglieder und für die Einhaltung der Produktionsvorschrift des Presidio. Hierfür werden alljährlich die Produktionsaufzeichnungen des Presidio dem Verantwortlichen von Slow Food vorgelegt.

Art. 13 Buchführung und Bilanz

Das Geschäfts- und Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs müssen der Geschäftsbericht sowie die Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt werden, die der Genehmigung der Versammlung zu unterbreiten sind. Die Bilanz muss zusammen mit einem Bericht über die Vereinstätigkeit klar verfasst sein und muss wahrheitsgemäß und korrekt den Vermögensstand und die wirtschaftlich-finanzielle Lage des Vereins darstellen, wobei das Prinzip der Transparenz gegenüber den Mitgliedern gewahrt werden muss.

Art. 14 Vermögensverwendung

Das Vereinsvermögen wird für den Vereinszweck verwendet.

Bei einer Auflösung des Vereins muss das Restvermögen nach der Liquidierung an einen Verein eines anderen Schweizer Slow Food Presidio, an Slow Food Schweiz oder die Stiftung Slow Food Schweiz oder an einen gemeinnützigen Verein mit anderen Vereinszwecken, der von der Versammlung gewählt wird, übertragen werden. Bei einer Aufhebung oder Schließung des Presidio durch Slow Food verpflichtet sich der Verein, jeden Verweis auf das Presidio oder auf Slow Food aus der Statuten und aus allen Kommunikationen zu dem betreffenden Presidio-Produkt zu streichen.

Art. 15 Beilagen zu den Vereinsstatuten

Diesen Statuten wird als wesentlicher Bestandteil folgendes Dokument beigelegt:

Pflichtenheft des Slow Food Presidio „Zwetschgenlandschaften im Tafeljura“,
unterschrieben von allen Produzenten und Verarbeitern.

Ort, Datum der Vereinsgründung: Oltingen, 09.01.2013

Ergänzung bei Art. 7 anlässlich der 3. Jahresversammlung am 17.02.2015
Änderung des Namens des Vereins (ehemals Verein „Posamenterprodukte“)
anlässlich der 4. Jahresversammlung am 10.05.2016

Vereinssitz ab 09.01.2013: Wenslingen

A handwritten signature in black ink that reads "Dora Meier". The script is cursive and somewhat stylized.

Unterschrift Präsidentin

Dora Meier-Küpfer